

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern



Sozialdemokratische Partei
Kanton Luzern

Luzern, 3. Mai 2018

Vernehmlassungsantwort

«Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 5. Februar 2018 hat uns der Regierungspräsident eingeladen, zur Aktualisierung des Datenschutzrechtes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Sozialdemokratische Partei Luzern nimmt den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich positiv zur Kenntnis. Die SP wünscht sich bei einigen Punkten jedoch Änderungen und Konkretisierungen.

Die SP begrüsst, dass der Regierungsrat die finanziellen Mittel für die Aufstockung der Personalressourcen des Datenschutzbeauftragten per 2020 zur Verfügung stellt. Dies ist bereits seit Jahren dringend notwendig und darf nicht mehr länger aufgeschoben werden.

Die SP findet es zudem richtig, dass Personen ihr Kontrollrecht gemäss § 20 Abs. 1 weiterhin kostenlos in Anspruch nehmen können.

Dass der Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes auf natürliche Personen beschränkt wird, erachtet die SP Kanton Luzern als sinnvoll und stringent, da es sich hierbei um eine Anpassung an geltende EU-Richtlinien und das Bundesgesetz handelt.

Die gemachten Anpassungen des Katalogs der besonders schützenswerten Daten nimmt die SP ebenfalls positiv zur Kenntnis. Die SP begrüsst zudem, dass die Bestimmungen in § 5a neu auch für das *Profiling* gelten.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf sieht jedoch an einigen Stellen Lockerungen des Datenschutzniveaus vor. Die voranschreitende Digitalisierung und die zunehmenden Datenmengen erfor-

dem aber eine Stärkung des Datenschutzes. Dieser Entwicklung wird mit den vorgesehenen Änderungen in § 9 nicht Rechnung getragen. Die SP setzt sich für einen sorgfältigen und zeitgemässen Umgang mit Personendaten ein und lehnt diese Lockerungen entschieden ab.

Kommentar zu einzelne Bestimmungen

§ 2

In § 2 Absatz 7 wird der Begriff «verantwortliches Organ» verwendet, jedoch ohne im Gesetz vorgängig zu klären, wofür das Organ die Verantwortung trägt. Der Absatz sollte deshalb konkretisiert werden.

«Verantwortliches Organ ist das Organ, das, allein oder zusammen mit anderen Organen, über den Zweck und Mittel der Bearbeitung von Daten entscheidet und die Verantwortung für den Schutz der Personendaten trägt.»

Die Absätze 7 und 8 sind aus Sicht der SP in der falschen Reihenfolge aufgeführt, da erst der Begriff «Organ» definiert werden soll, bevor er im Gesetzestext Verwendung findet.

Des Weiteren fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf die Definition des oder der Beauftragten für den Datenschutz. Die SP Kanton Luzern schlägt deshalb vor, dies in einem weiteren Absatz im Rahmen von § 2 zu regeln.

«Abs. 9 (neu): Der oder die Beauftragte für den Datenschutz ist die für alle Organe verbindliche Aufsichtsstelle für die Bearbeitung der Daten nach diesem Gesetz.»

§ 5

Auf den Begriff «formelles Gesetz» wurde im vorliegenden Entwurf richtigerweise verzichtet, jedoch sollte dieser in Absatz lit. a und b durch den Begriff «Gesetz im formellen Sinn» ersetzt werden. Der Begriff «Gesetz» ist aus juristischer Sicht zu wenig konkret und kann missverständlich sein.

«... ein Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich vorsieht»

«... für eine in einem Gesetz im formellen Sinn umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist.»

§ 6

Die SP erachtet die Regelungen zur Verantwortung in § 6 als unzureichend. Das verantwortliche Organ trägt die Verantwortung für die gesetzeskonforme Bearbeitung der Personendaten, auch wenn es diese Aufgabe an ein anderes Organ oder an Dritte überträgt. Dies soll im neuen Gesetz unmissverständlich geregelt werden. Auch im Leitfaden der KdK zum Anpassungsbedarf bei kantonalen Datenschutzgesetzen (Punkt 4.9) wird die Wichtigkeit von klaren Regelungen bezüglich der Verantwortlichkeiten betont.

«Das verantwortliche Organ muss den Nachweis erbringen können, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche der Bearbeitung für die Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein. »

Insbesondere der Änderung von Absatz 3 steht die SP sehr kritisch gegenüber. Die neue Formulierung ist in Rechtsfällen für die betroffene Person problematisch. Es bleibt unklar, wer die Verantwortung trägt, wenn keine Regelung getroffen wurde oder es ein beteiligtes Organ nicht mehr gibt. Die SP lehnt diese Änderung deshalb ab und plädiert für die Beibehaltung der aktuellen Formulierung.

§ 7

Der Begriff des «Beauftragten für den Datenschutz» ist analog zu § 21ff mit der weiblichen Form zu ergänzen. (Gilt auch für § 5)

«der oder die Beauftragte für den Datenschutz»

Für die SP ist der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte einer betroffenen Person elementar. Bei einer unbefugten Datenbearbeitung darf die Hürde für die Meldepflicht und die Folgeabschätzung deshalb nicht zu hoch angesetzt werden. Bei § 7 Abs. 1bis, sowie § 7a Abs. 1 und 2 ist der Begriff «hohes» zu streichen.

«... voraussichtlich zu einem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.»

§ 9

Gemäss § 9 Abs. 1 lit. a^{bis} darf ein Organ einem anderen Organ Personendaten weitergeben, wenn dies der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient, auch wenn keine explizite und unmittelbare gesetzliche Grundlage im formellen Sinn besteht. Die Bekanntgabe von Personendaten ist ein heikler und äusserst sensibler Bereich, der grösste Sorgfalt erfordert. Die vorgeschlagene Änderung lässt einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Die SP setzt sich deshalb dafür ein, dass § 9 Abs. 1 lit. a^{bis} gestrichen wird, oder dass sich Organe zumindest nur im Einzelfall auf diese Bestimmung berufen dürfen.

«dies für den Empfänger oder die Empfängerin im Einzelfall zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist. »

§ 14

Die Aufhebung der Registerpflicht für die Gemeinwesen wird in der Vernehmlassungsbotschaft damit begründet, dass viele Gemeinwesen das Register nur rudimentär oder gar nicht geführt hätten. Aspekte in Bezug auf Nutzen und Notwendigkeit der Registerpflicht werden in der Botschaft nicht erläutert. Für die SP ist diese Begründung unzureichend. Zudem verlangen die EU-Richtlinien ein solches Register. Durch die Aufhebung von § 14 wird in Kauf genommen, dass Gemeinwesen im Kanton Luzern

gegen die Richtlinien verstossen. Aus diesen Gründen wird die Aufhebung der Registerpflicht von der SP abgelehnt.

§ 22

Für die SP ist prioritär, dass die Stelle des oder der Beauftragten für den Datenschutz mit ausreichend personellen Ressourcen ausgestattet ist und für die Aufstockung ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die SP begrüsst daher sehr, dass auch der Regierungsrat die notwendige Aufstockung der finanziellen Mittel als unbestritten erachtet. Den vorgeschlagenen Varianten steht die SP aber kritisch gegenüber. Beide vorgeschlagenen Varianten widersprechen dem AKV-Prinzip. Im Fall von Variante 1, einer zentralen Stelle mit Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden, hat der Kanton die Steuerung inne und die Gemeinden haben kaum Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen. Diese müssten sich aber dennoch zur Hälfte finanziell beteiligen. Der Variante 2 steht die SP kritisch gegenüber, da die meisten Gemeinden nicht über die nötige Betriebsgrösse verfügen, um eine professionelle Stelle effizient führen zu können. Der Datenschutz ist eine sensible Aufgabe, welche eine hohe Sachkompetenz erfordert. Einerseits aus Effizienzgründen, insbesondere aber, um die Professionalität sicherstellen zu können, befürworten wir eine zentrale Stelle, welche ausschliesslich durch den Kanton gesteuert und finanziert wird.

§ 24

Zum Schutz der betroffenen Person ist es wichtig, dass der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei einer Verletzung der Datenschutzrichtlinien tätig wird. Die Kann-Formulierung in Absatz 3 ist aus Sicht der SP deshalb unzureichend und soll wie folgt umformuliert werden:

«Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, hat der oder die Beauftragte eine Empfehlung abzugeben. Das Organ hat zu erklären, ob es der Empfehlung folgen wird.»

Freundliche Grüsse

Sara Agner
Kantonsrätin SP

Kontakt:
079 729 26 29
sara.agner@lu.ch